

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 13

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Endlich ist hervorzuheben, daß auch dieses Jahr die vielen Tagungen wirtschaftlicher Verbände und Organisationen wesentlich zu einem guten Erfolg der Messe beigetragen haben. Die Bedeutung dieser Zusammenkünfte in der Messestadt ist außerdem unter dem höhern Gesichtspunkte einzuschätzen, daß derart die verschiedenen an dem Aufbau unserer Wirtschaft und der wirtschaftlichen Erziehung unseres Volkes arbeitenden Kräfte zu gemeinsamem Zusammenwirken vereinigt und wertvolle Anregungen zu neuem Schaffen vermittelt erhalten.

So ergibt sich abschließend: Vielgestaltig ist das Ergebnis der Messe 1925 für das gesamte Wirtschaftsleben der Schweiz. Dieser Erfolg ist letzten Endes aus dem Wesen der Messe geworden. Daraus resultiert als Ergebnis der Weiterentwicklung für die Institution der Schweizer Mustermesse als solche: Der äußeren Ausgestaltung entspricht auch die Steigerung ihres Innenwertes.

Submissionswesen im Kanton St. Gallen.

(Korr.) Wohl nirgends ist das Submissionswesen so neuzeitlich und derart im Einvernehmen mit dem Gewerbeverband geordnet worden wie im Kanton und in der Stadt St. Gallen. Nachteilig ist einzig, daß von den Gewerbevertretern etwas zu rasch aufeinanderfolgend wieder neue Vorschläge gemacht werden. Die im Amtsbericht des Regierungsrates vom Jahre 1923 bekannt gegebenen Änderungsvorschläge — gegenüber der Verordnung über die Vergabe von staatlichen Arbeiten (vom 30. Mai 1919) — des kantonalen Gewerbeverbandes zur Regelung des Submissionswesens haben durch Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 1924 eine vorläufige Erledigung gefunden. Wie außerordentlich schwer es ist, durch den Erlass von Vergabevorschriften das zur Wahrung der Interessen der Gewerbetreibenden, sowohl als auch des Bauherrn, Richtige zu treffen, hat die neueste Revision der kantonalen Submissionsverordnung wieder gezeigt. Noch bevor die erwähnten Vorschläge des Gewerbeverbandes vom Jahre 1923 vom Regierungsrat behandelt waren, hat der genannte Verband wieder neue Anträge unterbreitet, die von jenen wesentlich abweichen und folgende Regelung vorsehen:

Die einzelnen Bewerber rechnen für sich allein und ohne vorherige Mitwirkung der Rechnungsstelle des Verbandes. Sofern sich unter den zustande gekommenen Angeboten Unterschiede von mehr als 10 Prozent ergeben, hat die Behörde vom Berufsverband eine Berechnung mit den notwendigen Detailkalkulationen einzuverlangen. Beabsichtigt die Behörde die Vergabe an ein Angebot, das mehr als etwa 5 Prozent unter der Berechnung des Verbandes bleibt, so wird sie von den für die Vergabe in Betracht fallenden Unternehmern in gleicher Weise detaillierte Einzelberechnungen einverlangen und den Organen des Berufsverbandes Gelegenheit geben zur Rechtfertigung ihrer Preise. Erachtet die Behörde die Preise des Verbandes als richtig, so soll unter gleichen Arbeitsbedingungen der Zuschlag an ein Angebot erfolgen, das nicht mehr als etwa 5 Prozent von diesen Preisen abweicht. Dieses Verfahren, das die Stadt St. Gallen versuchsweise eingeführt hat, wurde von der Vereinigung schweizerischer Tiefbauunternehmer als unzumutbar erachtet und auch von den Abteilungspräsidenten der kantonalen technischen Bureau abgelehnt, insbesondere mit der Begründung, daß die Rechnungsstelle des Berufsverbandes, wenn sie unter allfälligem Bezug der Bewerber die Verbandsrechnung erst nach Eröffnung der Angebote aufstelle, zweifellos das Bestreben haben werde, die Berechnung möglichst in einem den

Neue Deutzer

Rohölmotoren

Im Betrieb ausserst vorteilhaft. Im Preise sehr günstig.

Prospekte und Offerten durch die
Generalvertreter:

Würgler, Mann & Co.

Tel. S. 4109 **Albisrieden-Zürich.** 3131/42a

Angeboten angepaßten Rahmen zu halten, womit jedenfalls dem Bauherrn nicht gedient sei.

Bisher lauteten die bezüglichen Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung: Art. 22. Berufsverbände und Submittanten sind berechtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Er scheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergabe an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe dieser in einer Bestätigung oder Verichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergabe maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergabe nach freiem Ermessen in Würdigung des in Art. 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen (d. h. der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung in richtigem Verhältnis stehenden Preis erfolgen).

In Berücksichtigung der oben genannten Einwände des Gewerbeverbandes hat der Regierungsrat die Artikel 22 u. 23 der Submissionsverordnung vom 30. Mai versuchsweise und auf Zusehen hin, wie folgt abgeändert:

Art. 22. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit im Sinne von Art. 21 können die Bewerber und Berufsverbände der Behörde vor der Eröffnung Angebote Preisberechnungen einreichen. Ist die von einem Berufsverband eingereichte Berechnung auf Grund der Konjunkturverhältnisse sachmännisch und sorgfältig durchgeprüft, so soll sie bei der Vergabe als Begleitung dienen.

Art. 23. Die Vergabe einer Arbeit oder Lieferung an ein Angebot, das in der bereinigten Endsumme mehr als etwa 12 Prozent niedriger ist als die wegleitende Berechnung des Berufsverbandes, erfolgt erst nach Prüfung der in der gleichen Art wie die Verbandsrechnung aufgestellten Detailberechnung des betreffenden Bewerbers und nachdem dem Berufsverband Gelegenheit zur Rechtfertigung seiner Preisansätze geboten wurde.

Verbandswesen.

Kantonal-zürcherischer Gewerbeverband. Die Delegiertenversammlung des kantonal-zürcherischen Ge-

werbeverbandes erledigte unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Dinga die Jahresgeschäfte, beschloß auf Antrag der Sektion Wädenswil mit 56 gegen 23 Stimmen, von den Mitgliedern einen jährlichen Extrabeitrag von 50 Rp. zu erheben zur Aufnung des heute 808 Fr. betragenden Separatfonds bis auf 20,000 Fr., und bestimmte Wädenswil als nächstjährigen Versammlungsort. Nationalrat Schürmer (St. Gallen) referierte über den vom Vorstand des Schweizer Gewerbeverbandes ausgearbeiteten Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, wobei er namentlich die Tendenz des Entwurfes hervorhob, künftig die Lehrlingsprüfungen im Sinne der Zentralfaktion von den schweizerischen Berufsverbänden durchzuführen zu lassen. Über das Thema: „Die Stellung des Gewerbetreibenden zu den Konsumvereinen“ sprach Dr. Böppli, Sekretär des Schweizerischen Metzgermeisterverbandes. Er kam in seinen Ausführungen zum Schluß, daß einzig ein tüchtiger, gut ausgebildeter Berufsstand und eine tatkräftige, wohlorganisierte Selbsthilfe für Gewerbe und Kleinhandel die besten Mittel seien, sich im Konkurrenzkampfe mit den Konsumvereinen zu behaupten und lebensfähig zu erhalten.

Verband Schaffhauser Gewerbevereine. Die diesjährige Delegiertenversammlung findet Sonntag den 19. Juli, nachmittags 1 Uhr, im Gemeindefaustsaal in Thayngen statt. Als Traktanden sind u. a. vorgesehen: Jahresbericht, Jahresrechnung, Tätigkeitsprogramm, Wahl des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung und verschiedene Mitteilungen.

Ausstellungswesen.

Die **Gewerbeausstellung in Burgdorf 1924.** Der finanzielle Ertrag der letzten Jahr in Burgdorf durchgeführten kantonal-bernerischen Ausstellung für Gewerbe und Industrie ist befriedigend. Er beläuft sich auf 245,000 Fr. Von dieser Summe wurden in erster Linie den Ausstellern 20% der Platzgelder rückvergütet; ebenso erhalten die Zeichner von Subventionen (Staat, Gemeinden usw.) 20% zurück. Ferner konnten den Komiteemitgliedern, die sich um das Gelingen des Unternehmens verdient gemacht, ihre Auslagen und Zeitaufwendungen rückerstattet werden. Von der noch verbleibenden Restsumme von rund 90,000 Fr. wurde nach Antrag des Organisationskomitees dieser Tage folgende Verwendung beschlossen: Kantonal-bernerischer Gewerbeverband und Handwerkerverein Burgdorf je 25,000 Franken, Schaffung eines Fonds für unverschuldet in Not geratene Verbandsmeister 5000 Fr., Bernische Winkelried-Stiftung 1000 Fr., Dekonom.-Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern 1000 Fr., Kantonaler Samariterverein 500 Fr., Bernische Vereinigung für Heimatschutz 500 Fr., an Anstalten und gemeinnützige Vereine in Burgdorf und Umgebung zusammen 16,300 Fr. (worunter an die Handwerkerschule Burgdorf 5000 Fr., Bezirkskrankenanstalt 4000 Fr.), an gesellige und Sportvereine, die an den Veranstaltungen der „Kaba“ mitgewirkt, 5000 Fr. Ein größerer Betrag wurde noch zurückbehalten für Erstellung des Schlußberichtes, der in Text und Illustrationen als ein wertvolles Andenken an die so wohl gelungene Veranstaltung in einigen Wochen im Druck erscheinen wird.

Verschiedenes.

† **Hafnermeister Arnold Bissig-Deler** in Schwanden (Glarus) starb am 15. Juni nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 49 Jahren.

† **Malermeister Alois Hollinger-Keller** in Zürich starb am 17. Juni im Alter von 65 Jahren.

† **Zimmermeister Johann Leonhard Belz-Tar-nuger** in Pardisla (Graubünden) starb am 18. Juni nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 32 Jahren.

† **Zimmermeister August Sufer-Ursprung** in Wettingen (Aargau) starb am 23. Juni im Alter von 74 Jahren.

Kongreß für öffentliche Bauarbeiten. Der internationale Kongreß für Bauarbeiten und öffentliche Arbeiten diskutierte die Berichte über die Frage der Organisation des Lehrlingswesens. An der Diskussion beteiligten sich zahlreiche ausländische Delegierte, worunter Cagianut (Schweiz), der auch über die genossenschaftliche Organisation im schweizerischen Baugewerbe referierte. — Die Mitglieder des Kongresses haben mehrere Gruppen billiger Wohnbauten und Wertplätze für solche besucht; ferner besuchten sie die internationale Ausstellung für dekorative und angewandte Kunst.

An der **Gewerbeschule der Stadt Zürich** wirkten im letzten Jahre 46 vollbeschäftigte und 120 teilweise beschäftigte Lehrkräfte. Die Schule wurde im Sommersemester von 6913 und im Wintersemester von 7197 Schülern und Schülerinnen besucht. Die Zahl der Baulehrlinge hat infolge der regen Bautätigkeit zugenommen, während in den Mechanikerklassen immer noch weniger Lehrlinge sind als vor und während des Krieges. Auch die Bäcker und die Schneider weisen stark besetzte Klassen auf. Bei den Lehrtöchtern zeigt sich ein starkes Anwachsen der Verkäuferinnen, dagegen geht die Zahl der Weißnäherinnen zurück. An der kunstgewerblichen Abteilung wurde Handweberei als neues Fach eingeführt. Im Laufe der letzten zehn Jahre sind von Lehrern der Schule über 20 Lehrmittel, hauptsächlich für berufliches Rechnen, Material- und Berufskunde, geschaffen worden. Diese Lehrmittel werden auch an auswärtigen Schulen gebraucht.

Die **Schnitzerschule in Brienz.** Angliederung an das kantonale Gewerbemuseum. Der Kantonal-bernerische Gewerbeverband richtet an den Regierungsrat eine Eingabe, worin die Verhältnisse bei der Schnitzerschule in Brienz dargelegt und folgende Begehren gestellt werden:

1. Es möchte im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Schnitzerschule Brienz die Motion Roth, welche den Regierungsrat beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, um dieser Schule zu helfen, möglichst bald zur Behandlung und Beantwortung gelangen.

2. Es möchte die Frage geprüft werden, ob nicht das Dekret vom 22. November 1920 betreffend Verstaatlichung des kantonalen Gewerbemuseums in der Weise abzuändern sei, daß dem einzigen kantonalen Gewerbebeförderungsinstitut, in ähnlicher Weise wie dies schon mit der keramischen Fachschule der Fall ist, auch die Fachschule für Schnitzler einverleibt werden könnte.

1. **August-Sammlung für die Taubstummten und Schwerhörigen.** Von allen europäischen Staaten besitzt die Schweiz den traurigen Ruhm des größten Taubstummtenreichthums, nämlich an die 8000 Taubstummten, das sind etwa 4mal mehr als die Blinden; erheblich größer ist die Zahl der Schwerhörigen aller Grade bis zur völligen Taubheit. Um die Ursachen dieser eigentümlichen, starken Verbreitung zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen, um diesem in seinen äußeren und inneren Folgen so verhängnisvollen Gebrechen wirksam entgegensteuern zu können, sollte u. a. eine gründliche Taubstummenzählung auf sachmännischer Grundlage, d. h. unter Mitwirkung von Ohrenärzten, Taubstummtenlehrern und andern Fachleuten durchgeführt werden, wozu es Tausende von Franken bedarf. Zu be-